

**Staat und Recht in Ungarn im Zeitalter des Humanismus
und der Renaissance**

I. Ungarn nach den Árpáden

1. Innenpolitische Schwierigkeiten

1301 starb der letzte König aus dem Hause Árpáds und damit — bzw. vielleicht schon etwas früher — trat in der Geschichte der innenpolitischen Entwicklungen Ungarns eine neue Periode ein. Die für das frühere Ungarn so charakteristische Zentralisierung der Macht hörte auf; die zentrale Macht fiel beinahe auseinander, die zentrifugalen Kräfte nahmen überhand. Anstelle der früheren Stabilität kam eine lange Periode der inneren Unsicherheit, der ständigen innenpolitischen Spannungen, was mit zwei Faktoren zusammenhing: Einerseits mit der jetzt eingeführten Königswahl und den mit ihr verbundenen Wahlkapitulationen, andererseits mit der Entstehung rivalisierender und gegen die Zentralmacht kämpfenden Ligen des Hochadels — als Folge der mit der Wahl verbundenen Schwächung der zentralen Macht. Den Anjous (1308—1382) ist es gelungen, für einige Jahrzehnte eine positive Entwicklung zu garantieren und Ungarn erneut eine gewisse Machtstellung in Ostmitteleuropa zu sichern, nach 1382 kam aber erneut die Anarchie. Erst in der Zeit der relativen Stärkung der Ständestaatlichkeit konnte der König, sich auf den in den Komitaten zusammengeschlossenen Mitteladel stützend, seine Macht wieder ausbauen und die zentrifugalen Kräfte unter Kontrolle halten.

Die Königswahl ermöglichte gleichzeitig sowohl Rom als auch fremden Mächten die Einmischung in die inneren Angelegenheiten Ungarns. Gegenkönige oder mindestens Anwärter wurden zum Teil von außen aufgestellt, wodurch das Durcheinander im Lande noch größer wurde. Die Landesbarone führten auf eigene Faust Verhandlungen mit fremden Dynastien.

Es war in erster Linie der Heilige Stuhl, welcher auf die Besetzung des ungarischen Throns schon 1290 Anspruch erhob, der jedoch vom ungarischen königlichen Rat nicht akzeptiert worden ist. Es ist Rom erst nach 18 jährigen mehrfachen Versuchen 1308 gelungen, die Neapler Linie der Anjous auf den ungarischen Thron zu setzen, aber auch dann erst nach der Vereinbarung mit dem Reichstag von Rákos, wonach sich die Vollmachten des Papstes lediglich auf die Bestätigung des von den Ständen gewählten Königs beschränken¹. Die Unterstützung fremder Dynastien durch Rom wiederholte sich gegen Sigismund (1387—1437) am Ende des 14. bzw. Anfang des 15. Jahrhunderts, weshalb sich die Beziehungen zwischen Rom und Ungarn besonders nach der Verabschie-

¹ Eckhart, Magyar alkotmány- és jogtörténet, S. 82—83.

dung des sog. *placetum regium* 1404 bedeutend abkühlten. Der Reichstag verbot den von Rom eigenmächtig ernannten Bischöfen die Übernahme der an ihren Posten gebundenen Grundbesitze und im Sinne des erwähnten königlichen Dekrets von 1404 durften die sog. päpstlichen Bullen in Ungarn erst verkündet werden, nachdem der König sein »*Placet*« erteilte. Mit den Einmischungsversuchen Roms sowie mit der zunehmenden Macht des Adels hing die Möglichkeit zusammen, daß der Reichstag durch das Gesetz Nr. 30/1447 — also in der Zeit des Interregnums — die Königswahl als Recht der Oberhirten, Barone und der Delegierten der adligen Komitate bezeichnete. Dies war das erste Gesetz in Ungarn über die Regelung der Königswahl².

Den Anjous ist es nach kurzer Zeit — schon 1312 — gelungen, den gegen die zentrale Macht gerichteten Ligen ein Ende zu setzen bzw. nachher einen neuen, mit der Dynastie solidarischen Hochadel zu schaffen. Unter Sigismund hat sich die Lage erneut wesentlich geändert. Er verdankte seinen Thron nicht seiner Herkunft, seiner Verwandtschaft mit der Dynastie Árpáds, sondern einer Gruppe von Grundbesitzern und vor allem seiner Ehe mit der Königstochter³.

2. Die Rechtsentwicklung

a. König und Adel

Mit den inneren Kämpfen, mit dem Kampf des Königs und des Mitteladels gegen den Hochadel wurde in Ungarn eine staatliche und juristische Entwicklung eingeleitet, welche — nach ihrer Kodifizierung durch Stephan Werbőczy 1514 — das Gepräge von Staat und Recht für Jahrhunderte bestimmte.

Im 15. Jahrhundert wurde der König — wie auch in Böhmen und Polen — nach der kirchlichen Krönungszeremonie vereidigt. Er verpflichtete sich, Rechte und Privilegien des Adels zu respektieren und das Land zu verteidigen. Dadurch entstand die für die spätere Entwicklung entscheidend wichtige staatsrechtliche Auffassung: Die königliche Macht werde dem König aus dem Willen der Stände übertragen. Diese neue Rechtsauffassung wurde 1440, anlässlich der Krönung von Wladyslaw I., gesetzlich und *expressis verbis* verankert. Die Krönung wurde also von einer kirchlichen Zeremonie zu einer der wichtigsten Garantien der Ständeversammlung, — verbunden natürlich mit den Wahlkapitulationen ähnlichen Inhaltes. Damit geriet die Heilige Krone bzw. die Ideologie der Heiligen Krone in den Mittelpunkt des Staatslebens und sie bildete

² Vgl. ausführlicher und historischem Zusammenhang. Fraknói: Magyarország egyházi és politikai összeköttetései.

³ Vgl. ausführlicher: Elekes — Léderer — Székely: Magyarország története, S. 143—367. — Siehe noch die ausgezeichnete chronologische Darstellung der politischen Geschichte Ungarns: Gunst, Magyar történelmi kronológia, S. 45—84.

bis zum Ende des II. Weltkrieges — besonders aber nach dem Ersten Weltkrieg — das Kernstück der ungarischen staatsrechtlichen Auffassung. Die Krone trat schon Ende des 14. Jahrhunderts als Symbol des Staates auf — zum ersten Male im Turiner Friedensvertrag von 1381. 1401 hielten die Barone bzw. eine Gruppe von ihnen, König Sigismund während eines halben Jahres in Gefangenschaft und für diese Zeit übten sie die Macht *auctoritate iurisdictionis sacrae coronae* aus. Unter Sigismund wurde die Person des Königs gegenüber der *corona Regni Hungariae* in Hintergrund gedrängt. Die Treue der Untertanen galt gegenüber der Krone und nur indirekt gegenüber dem König. Das Gesetz Nr. 16/1439 aus der Zeit Albrechts (1437—1439) sprach schon von den Untertanen der Heiligen Krone. Wie die »*corona regni Bohemiae*« wird auch die Stephanskrone zum Symbol auch der territorialen Integrität des Staates.

Unter den Anjous symbolisierte die Krone noch eher die königliche Macht, im 15. Jahrhundert erschienen immer mehr die Stände als Vertreter der Krone. Die Stände handelten im Namen der Krone, sie schlossen den Vertrag mit dem neuen König ab und verpflichteten ihn, die Rechte und Privilegien der Mitglieder der Heiligen Krone zu achten. Die Krone wurde im Ungarn des 15. Jahrhunderts — wie auch im damaligen Böhmen — eine über König und Ständen stehende Rechtspersönlichkeit. Der Unterschied lag hauptsächlich darin, daß die »*Corona Regni Bohemiae*« nicht an irgendwelche konkrete Krone gebunden war, während man in Ungarn die Rechte der Krone an die Heilige Krone, die Stephanskrone, band. Umsonst haben der päpstliche Nuntius und die Stände in der Zeit, wo die Stephanskrone in fremde Hände fiel — wie nach 1305 in die Hände des Siebenbürger Wojwoden (*vajda*) oder nach 1440 in die Hände von Friedrich III. — auf die Ersatzkrone alle Rechte und Eigenschaften der Stephanskrone übertragen. Dennoch war jeder König bemüht, die alte Krone, wenn nötig durch Gewalt und Krieg, zurückzubekommen und sich mit ihr zum zweitenmal krönen zu lassen. Dies war der Fall bei so großen Persönlichkeiten wie Karl Robert von Anjou nach 1308 und bei Matthias I.

Die Idee der Mitgliedschaft der Heiligen Krone entwickelte sich schon im 15. Jahrhundert, sie wurde jedoch in aller Klarheit erst von Werbőczy 1514 formuliert: »*una eademque libertas*« — nämlich für Hoch- und Mitteladel — und »*una eademque nobilitas*«. Die Entwicklung dieser Idee läßt sich aber auf das Dekret von Ludwig dem Großen aus dem Jahre 1351 (Art 11) zurückführen, in welchem schon die Idee der gleichen Rechte für den gesamten Adel verankert wurde⁴.

Das Dekret von 1351 trug aber auch zur materiellen Stärkung des Adels und zur weiteren Schwächung der materiellen Basis der Krone bei, da es die Goldene Bulle von 1222 — die ungarische Magna Charta — bestätigte, doch das Erbrecht der ganzen adligen Familie auf Kosten der Krone anerkannte. Damit wurde Art. 4 der Goldenen

⁴ Eckhardt, A szentkorona-eszme története. Siehe noch die äußerst schwache, rein politisch motivierte Studie von Sarlós.

Bulle endgültig außer Kraft gesetzt, wonach die Güter des Adligen, wenn er ohne Nachfolger starb, auf die Krone zurückzugehen hatten.

Die Folge der zunehmenden Machtstellung der Barone und von 15. Jahrhundert an des gesamten Adels war die Erweiterung des Einflusses des königlichen Rates, besonders in der Zeit des Interregnums. In ihm war im 15. Jahrhundert schon nicht nur der Hochadel, sondern auch der Mitteladel vertreten. Als Sigismund 1401 von einer kleinen Gruppe der Barone in Haft gehalten wurde, übernahm der Rat — bestehend aus einigen Baronen — die Staatsgewalt; 1444, nachdem König Wladyslaw I. in der Schlacht bei Warna gegen die Türken gefallen war, übernahm der königliche Rat — jetzt als »consilium regni« — für die Dauer des Interregnums die oberste Gewalt und sein Stempel war das »sigillum praelatorum baronum et nobilium regni Hungariae«. Auch in der Zeit der Regentschaft von Johannes Hunyadi (1446—53) funktionierte der Rat als »consilium regni« mit sehr breiten Befugnissen beim Regenten, aber trotzdem selbständig. Der königliche Rat — jetzt schon praktisch als Landesrat — stellte politisch (nicht juristisch!) sogar den Anspruch, auch den König in beschränktem Rahmen unter Kontrolle zu halten; andererseits war und blieb er aber juristisch verantwortlich gegenüber dem König. Wie der größte ungarische Rechtshistoriker, der 1957 verstorbene Ferenc Eckhart, hervorhob, entstand an der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts durch diesen Rechtsstatus des königlichen Rates eine Entwicklung in Richtung der beschränkten Monarchie⁵. Es war lediglich Matthias I., der für kurze Zeit dem Rat eher eine bürokratische Entwicklung verlieh, wodurch er diesen praktisch sich selbst unterstellte. Nach seinem Tode folgte man aber dem unter Sigismund eingeschlagenen Weg zur Ausdehnung der Machtstellung des Rates.

Auch der Mitteladel erhielt — teils durch königliche Unterstützung — einen zunehmenden politischen Einfluß und dies hatte zur Folge, daß der Reichstag zu einer ständigen Institution des Staatslebens wurde. Diese Entwicklung begann für kurze Zeit schon Ende des 13. Jahrhunderts (Art. 25/1290 ordnete die jährliche Abhaltung des Reichstags zwecks Beratung und Kontrolle und nicht mehr zur Gerichtsbarkeit an), sie wurde jedoch von den Anjous 1308—1382 unterbrochen. Im 15. Jahrhundert, besonders nach dem Tode von Sigismund, wurde seiner Bedeutung wesentlich größer. Der Großgrundbesitz hatte praktisch eine entscheidende Macht im Lande, rein staatsrechtlich mußte er jedoch diese Macht mit den übrigen Ständen, von der Mitte des 15. Jahrhunderts an sogar mit dem städtischen Bürgertum, teilen. Die teilweise Anerkennung des neuen Status des städtischen Bürgertums als Mitglied des Reichstags erfolgte 1435. Vorher, durch das berühmte Dekret von Sigismund aus dem Jahre 1405, wurde das Ansehen der Städte wesentlich erhöht. Es garantierte den königlichen Städten das privilegium fori, das privilegium libertatis, das Recht auf die Steuerhebung und vor allem auf die autonome Justiz⁶. 1435 erhielt das Bürgertum auch formell das

⁵ Eckhart, Magyar alkotmány- és jogtörténet, S. 102.

⁶ Csizmadia, Magyar állam- és jogtörténet, S. 89.

Recht auf die Vertretung am Reichstag, obwohl es damals keinen großen Wert darauf legte. Die Delegierten der königlichen Städte konnten die Sprache des Reichstags, die damals noch das Ungarische war, nicht und außerdem hatten sie wesentlich geringere Bedeutung als der Adel, weshalb ihr Einfluß auf die Verhandlungen im Reichstag ganz minimal blieb⁷.

Trotzdem war diese Anerkennung für das deutschsprachige Bürgertum von großer Wichtigkeit. Es lag bis zu einem gewissen Grade auch im königlichen Interesse, daß die Städte an den politischen Entscheidungen einigermaßen beteiligt werden und dadurch zur Zurückdrängung des Hochadels ihren Beitrag leisten.

Trotz der zunehmenden Bedeutung des Reichstags konnte dieser die sich auf die Gewohnheit stützende königliche Macht nur ausnahmsweise und auch dann nur für kurze Zeit zurückdrängen. Sigismund fühlte sich z. B. durch die Entscheidungen des Reichstags keineswegs gebunden, Matthias I. noch weniger.

Die Einberufung des Reichstags wurde jedoch zu einer Notwendigkeit, hauptsächlich wegen Steuern bzw. Finanzen. In der Endphase der Herrschaft des Hauses Árpád, besonders aber im 14. Jahrhundert, hörte das traditionelle patrimoniale ungarische Königreich endgültig auf zu existieren. Der die Basis der königlichen Macht bildende Grundbesitz ging durch Donationen in kirchlichen bzw. adligen Besitz über und der König war auf die Steuern angewiesen besonders in der Zeit der ständigen Türkenkriege. Die wichtigsten Einnahmen des Königs flossen also nicht mehr von den königlichen Domänen, sondern aus den Regalien, ferner aus den Steuern, u. a. aus den 1336 eingeführten außerordentlichen Steuern, den »subsidia«.

Die Bedeutung des Reichstags kam in außenpolitischen Belangen bedeutend mehr zum Ausdruck als in der Innenpolitik. In der Zeit von Sigismund und nachher wurde nämlich — nach westlichem Muster — der Vertrag über die Thronfolge zu einer Begleiterscheinung der Dynastiepolitik und so auch der Landespolitik, — und dies trotz Anerkennung des Prinzips der Königswahl durch den König. Alle erwähnten Verträge wurden zu Gunsten der Habsburger abgeschlossen; diese legten aber einen sehr großen Wert darauf, daß diese Verträge durch die Stände ebenfalls akzeptiert und bestätigt wurden⁸.

Im Reichstag berieten sich die »praelati et barones« sowie der Mitteladel, ferner die Vertreter der Städte getrennt. Die Struktur der Legislative war aber nicht geregelt. Einmal kamen durch die Delegierten der adligen Autonomie, der Komitate, zusammen, ein anderes Mal wurde das persönliche Erscheinen aller Adligen vom König angeordnet. Die Königswahl erfolgte immer im Rahmen einer Massenversammlung (persönliches Erscheinen aller Adligen). Es war Matthias I., der nicht gewillt

⁷ Eckhardt, Magyar alkotmány- és jogtörténet, S. 113. — Ferner: Mályusz, Zsigmond király.

⁸ Mályusz, A magyar rendi állam. — Eine ausgezeichnete Studie über die Entwicklung des ungarischen Staatsrechts zwischen 1437 und 1458.

war, mit den Massen des Adels zu verhandeln, weshalb in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis Ende der Herrschaft von Matthias die Komitate am Reichstag durch einige Delegierte vertreten waren. Nachher, nach 1490, kamen dann erneut die Massen-Parlamente in Mode. Die Provinzversammlungen von Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien waren am Reichstag durch ihre »Oratoren« vertreten⁹.

Eine beträchtliche Einschränkung der Bedeutung des Reichstags lag darin, daß — wie angedeutet — die Könige die vom Parlament verabschiedeten Rechtsakte lange Zeit als für sich nicht unbedingt bindend erachteten. Andererseits hatten die vom König unterzeichneten Gesetze nur für dessen Regierungszeit Gültigkeit. Matthias I. erklärte sein sog. »Decretum Maius« von 1486 als für ewige Zeiten gültig, sechs Jahre später, also zwei Jahre nach seinem Tode, wurde es aber trotzdem außer Kraft gesetzt¹⁰.

* * *

Eine wichtige Entwicklung des ungarischen Staatsrechts bedeutete die Entstehung der »Universitas Saxonum« im 15. Jahrhundert in Siebenbürgen, meines Wissens die erste autonome Organisation einer nationalen Minderheit in Europa. Mit dem »Diploma Andreanum« von 1224 — die Goldene Bulle der Siebenbürger Sachsen — begann der Ausbau der »Universitas Saxonum«. Es unterstellte aber alle Sachsen dem Hermanstädter (Nagyszebener) Gespan, der vom König aus der Reihe der ungarischen Barone ernannt wurde. Das »Diploma Andreanum« bedeutete aber lediglich die teilweise Verwirklichung des sächsischen Wunsches: »unus sit populus«. Neben Hermannstadt gab es nämlich noch weitere sieben sog. sächsische Stühle mit gewählten Richtern. Sigismund befreite die Sachsen 1402 und 1422 von der Unterordnung unter den Székler Gespan und König Matthias verzichtete auf die Ernennung ihrer Richter, wodurch die nationale Einheit der Sachsen unter einem selbständig gewählten Comes von Hermannstadt eine juristische Tatsache wurde.

Das Militärwesen

Die Entwicklung der Innen- und Außenpolitik des Landes bestimmte von 1368 an, als die erste Schlacht zwischen Ungarn und der Türkei auf dem Balkan stattfand, der Türkenkrieg. Die Auswirkungen der ständestaatlichen Entwicklung waren in diesen Zusammenhang sehr nachteilig. Der Adel wollte die Verteidigung des Landes als eine königliche Pflicht, im besten Falle als Pflicht des Königs und der »praelati et baronum«, auffassen; schon 1290 (Art. 10) wurde die adlige »insurrectio« auf den Fall beschränkt, daß das Heer vom König persönlich kommandiert wird.

⁹ Csizmadia, S. 139. — Hauptsächlich: Elekes: A központosító politika.

¹⁰ Elekes, Mátyás és kora. Ferner siehe noch Kardos, Zentralisation.

1298 beschloß sogar der Reichstag, die Kriegsführung sei Aufgabe und Pflicht des Königs. (Art. 21)

Unter den Anjous wurden die von den Großgrundbesitzern ausgestellten, aus den sog. familiares bestehenden Banderien die Grundlage der Kriegsführung und nicht die adlige »insurrectio«. 1397 bestätigte der Adel den Grundsatz: die adlige »insurrectio« sei nicht verpflichtet, außerhalb der Staatsgrenzen zu kämpfen, weshalb — angesichts der zunehmenden Türkengefahr — eine neue Regelung des Militärwesens eingeführt werden mußte. Die Grundbesitzer mußten aus der Reihe ihrer Bauern Soldaten stellen. Zuerst (1397) entfiel ein Dragoner auf 20 Bauernhufen, später (1435) ein Reiter auf 33 Hufen. Infolge des zunehmenden Chaos wurden aber auch die Gesetze nicht verwirklicht, weshalb sich die Kriegsführung auf die Banderien der praelati et barones, sowie auf das Söldnerheer des Königs stützen mußte. Das Gesetz Nr. 3/1439 beschloß: Der König sei verpflichtet, Söldner zu halten und die insurrectio dürfe erst angeordnet werden, wenn die Söldner die Grenzen nicht mehr verteidigen können.

Mit dieser Armee konnte sich Ungarn vor den Türken nicht verteidigen und Johannes von Hunyadi führte eine neue Art der Kriegsführung und eine neue Methode der Rekrutierung ein. 1440 wurde er Oberkommandierender der südungarländischen Streitkräfte; er verzichtete auf die bisherige leichte Kavallerie und übernahm sehr viele Elemente der hussitischen Kriegsführung und Militärorganisation. Gegen die Türken setzte er hauptsächlich die auf Pferdewagen transportierte Infanterie ein, — was vom ungarischen Hochadel als erniedrigend befunden und kritisiert wurde. In seinem großen Feldzug von 1443/1444 wurden 600 Kriegswagen eingesetzt und diese trugen zu seinen Siegen wesentlich bei. Außerdem setzte er auch neue Waffen ein und nahm hussitische Söldner in seine Armee auf. (Später führte er allerdings einen erbitterten Krieg gegen Hussitenführer Giskra in Oberungarn). Hunyadi war der reichste Grundbesitzer Ungarns mit 4,2 Millionen Joch Land (1 Joch = 0,57 ha) und hielt — nach dem Beispiel der übrigen Grundbesitzer — auch ein gut ausgebildetes und ausgerüstetes Privatheer und setzte dieses gegen die Türken ein. In der Kriegszeit stützte er sich teilweise auch auf die Städte, da die Barone meistens gegen ihn waren¹¹.

Verwaltung und Justiz

Mit der schon erwähnten Zunahme des Einflusses des Mitteladels hing die Stärkung der adligen Autonomie in den Komitaten zusammen, die von den Königen als Gegengewicht gegenüber den mächtigen Baronenligen unterstützt worden ist. Schon Sigismund stütze sich auf die Komitate gegenüber den Baronen und die Komitate begannen einen eigenen Haushalt auszubauen. Unter der Regentschaft Hunyadis gingen die Kompetenzen des Obergespans zu Gunsten der Universitas der Adligen zu-

¹¹ Molnár, Magyarország története, Bd. I. S. 124 ff.

rück¹². In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entwickelte sich auch die Komitats-Justiz in der Form der sog. »sedes judiciaria« (sedria); vom Komitatsgericht war die Berufung an den Hof gesichert, besonders unter Matthias. Von großer Bedeutung war die Befreiung der Komitate von dem vom Obergespan aus dem Kreis seiner eigenen familiares ernannten Vizegespan, der in der Administration und Justiz den zentralen Platz einnahm¹³. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts kam es dann ausnahmsweise vor, daß der Vizegespan von der Generalversammlung des Komitatsadels gewählt und nicht vom Obergespan ernannt wurde. Die Hand des Obergespans wurde unter Matthias auch bei der Auswahl seiner Vizegespane gebunden, da das Gesetz Nr. 60/1486 ihn verpflichtete, nur einen Adligen vom betreffenden Komitat zu ernennen.

Die geschilderte Entwicklung mußte auch auf die Organisation der Justiz einigermäßen auswirken, und zwar durch die schon erwähnte sedria. Ein wichtiges Merkmal der ungarischen Entwicklung im 15. Jahrhundert war — im Gegensatz zur polnischen — die Zurückdrängung der kirchlichen Justiz. In Polen und Litauen hing im 16. Jahrhundert die rasche Verbreitung der Reformation u. a. auch mit den breiten Kompetenzen der kirchlichen Justiz auch in rein weltlichen Angelegenheiten zusammen. In Ungarn boten die Streitigkeiten mit Rom Gelegenheit dazu, diese Gerichtsbarkeit auf die eigentlichen kirchlichen Angelegenheiten, auf die zu Gunsten der Kirche verfaßten Testamente und auf Eheprozesse zu beschränken. All dies erfolgte durch königliche Dekrete und führte teilweise zur Stärkung der königlichen und der Komitatsjustiz.

Es ist notwendig, kurz auch auf die Entwicklung der Finanzpolitik hinzuweisen, da diese in der Zeit der Türkenkriege einen sehr wichtigen Platz einnahm und mehrere neue Charakterzüge erhielt. Die erste regelmäßige Jahressteuer für den Staat war mit Karl Robert von Anjou verbunden. Sie war eine nach den Bauernhufen zu zahlende Steuer. 1336 führte er die erste außerordentliche Steuer, das subsidium, ein. Von Bedeutung war auch Sigismunds Finanzpolitik; durch sein Dekret von 1405 wurde das Land erneut als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet mit einheitlicher Valuta erklärt, wodurch er eigentlich der Finanzpolitik der Anjous folgte¹⁴.

II. Matthias Corvinus

Nach 1458, der Thronbesteigung von Matthias Hunyadi, hat sich die Entwicklung des ungarischen Staats- und Rechtswesens eine ganz neue Richtung erhalten. Matthias genoß von seinem 5. Lebensjahr an eine humanistische Erziehung; er wurde der ungarische Renaissance-König. Ähnlich wie die italienische Renaissance hatte auch die ungarische —

¹² S z e k f ú , Magyar történet, S. 435.

¹³ Ebenda, S. 535.

¹⁴ M o l n á r , a. a. O. S. 116.

verkörpert durch König Matthias I. — einen starken nationalen Charakter. Das ungarische Nationalbewußtsein war eine ungarische Variation des italienischen Nationalismus. Matthias vertrat trotz seiner großen Eroberungen die Idee des ungarischen nationalen Königreiches. Seine Eigenschaft als König von Böhmen trennte er ständig von jener des ungarischen Königs. Die italienische Renaissance erlaubte praktisch alle Mittel gegenüber dem Feind und Matthias war in dieser Beziehung ebenfalls nicht wählerisch. Er ließ seine ehemaligen Freunde und Anhänger, die mit der Zeit — da sie seine Politik nicht begriffen — seine Gegner und sogar Feinde wurden, ihres Postens entheben und mehrere von ihnen einsperren. Den Erzbischof von Kalocsa ließ er ohne Verfahren inhaftieren, obwohl dieser ihm früher große Verdienste erwies. Eines tat er jedoch nicht; Er ließ keine Todesstrafe zu¹⁵!

Sein Hauptbestreben war, besonders in den ersten zwei Jahrzehnten seiner Herrschaft, sich von jenen Schranken zu befreien, welche ihm durch die Ständestaatlichkeit aufgezwungen worden sind. Gegenüber dem Reichstag vertrat er die Auffassung: Er allein vertrete die gesamtstaatlichen Interessen, deshalb könne er — der König — den Ständen auch etwas Versprechen, was er aber nicht einhalten wolle! Er leistete sogar auf mehreren Reichstagen den Eid, er werde keine neuen oder weiteren Steuern erheben; am nächsten Reichstag stellte er jedoch erneut eine solche Forderung. Als Rechtfertigung betonte er später, die Stände hätten die Steuern freiwillig angenommen. Er weigerte sich mit Massenversammlungen zu verhandeln — wie erwähnt — und als er seinen Thron etwas festigen konnte, lud er den Adel durch Komitats-Deputierte zum Reichstag ein. Dazu noch verlangte er für die Deputierten die plena facultas, ohne Komitats-Instruktionen. Auf diese Weise konnte er mit ihnen erfolgreicher verhandeln. Er handelte also mit »mentalis reservatio«; die Folge seiner Auffassung war, daß die Gesetze weder von ihm noch von den Ständen ernst genommen worden sind. Ein Beweis dafür liefert die ständige Wiederholung, besonders der Steuergesetze. In der Einstellung des Adels zu den Reichstagen trat ganz logisch eine grundlegende Änderung ein. Er war nicht mehr für das persönliche Erscheinen, sondern befürwortete eher — wie auch der König — die Vertretung durch die Komitats-Deputierten.

Das Ziel von Matthias war die Schaffung eines großen Reiches, mit dessen Kräften er die Türken aus Europa verjagen kann. Aus diesem Grunde hörte er schon in den 60er Jahren mit den Türkenkriegen im wesentlichen auf und konzentrierte seine Politik auf Böhmen und Austria. Die jahrzehntelangen Spannungen zwischen Rom und Böhmen gaben ihm die Möglichkeit zur Einmischung und 1468 erklärte er den Krieg gegen Poděbrad. Schon 1469 übernahm er von den katholischen Ständen Böhmens die tschechische Krone. Der Krieg ging jedoch erst durch den Olmützer Vertrag 1479 mit der Teilung Böhmens zu Ende. Matthias erhielt die Nebenländer Schlesien und Lausitz. Auf seine diplomatischen

¹⁵ F r a k n ó i, Mátyás király élete.

Fähigkeiten ist bezeichnend, daß er in seinem Konflikt mit Friedrich III. Polen fernhalten konnte¹⁶.

Seine Kriege gegen die Türken, gegen Böhmen, Polen und Friedrich III. nahmen die Kräfte des Ungarischen Königreiches mehr als genug in Anspruch. Steuerreform, Armeereform, Zentralisierung und Bürokratisierung der Macht waren die wichtigsten Charakterzüge seiner 32 jährigen Regierungszeit.

Die Einnahmen seines Vorgängers, László V. (1453—57) beliefen sich auf etwa 218.000 Forint im Jahr, jene von Matthias auf etwa 6,8 Millionen¹⁷. Er erreichte diesen Anstieg durch die Erhöhung der Regale-Einnahmen, die Judentaxe inbegriffen. 1467 ließ er auch ganz neue Steuern einführen, da ein großer Teil gerade der mächtigen Barone bis dahin von den Steuern befreit war. Des öfteren erhielt Matthias auch vom Papst und Venedig größere Unterstützungen zur Vorbereitung zum Türkenkrieg. Auch die nach den bäuerlichen Hufen zu zahlenden Steuern wurden unter ihm etwa auf das Dreifache erhöht.

Ohne geordnete Finanzen hätte Matthias seine aktive Außenpolitik nicht betreiben können. Für seine Kriegspläne brauchte er eine starke und moderne Armee, und zwar möglichst unabhängig von den Ständen. Am Beginn seiner Herrschaft gab es nur die nach der Anzahl der Bauernhufen ausgestellten Bauerntruppen und die Banderien der Barone und Bischöfe. Später stützte er sich hauptsächlich auf seine Söldnertruppen und setzte sich dafür ein, daß barones et praelati anstelle der Banderien ihm Geld zahlen¹⁸. Die Bauerntruppen wurden in die Komitatseinheiten eingeschaltet¹⁹. Das Hauptgewicht legte jedoch Matthias auf die Söldner, deren Kern die Hussiten bildeten. Die genaue Stärke kennen wir nicht; 1487, anlässlich einer Truppenschau in Wienerneustadt, marschierten etwa 20.000 Reiter und 8000 Infanteristen auf. Auf diese Weise machte er sich vom Adel unabhängig.

Die Regelung der Justiz diente seiner Zentralisierungspolitik; durch seine Justiz- und Verwaltungsreformen wollte er Ungarn wenn nötig mit Gewalt, aus dem Mittelalter ausreißen. Dabei ging er vom Gedanken aus, die königliche Macht sei im Interesse der Unterdrückten auszuüben. Sofort nach seiner Thronbesteigung ließ er vom Reichstag strenge Gesetze gegen die eigenmächtigen Barone bzw. deren Gewalthandlungen verabschieden. Die Barone mußten im königlichen Hof, in der Anwesenheit des Königs, vor Gericht gestellt werden.

Sowohl die Justizreform als auch seine Verwaltungsreform lassen sich u. a. damit charakterisieren, daß er infolge seines Mißtrauens gegenüber den Großgrundbesitzern diese von den letzten Entscheidungen fernhalten wollte. Das letzte Wort wurde z. B. in der Justiz, in den Angelegenheiten der Barone, der königlichen Kurie vorbehalten. Diese wurde unter Matthias das erste ständige Gericht in Ungarn. In der Gerichtsbar-

¹⁶ Szekfű, S. 513.

¹⁷ Ebenda, S. 529.

¹⁸ Csizmadia, S. 149—150.

¹⁹ Molnár, S. 316.

keit des Hofes erhielten die von ihm abhängigen Funktionäre der königlichen Kanzlei, die praktisch alle Rechtsgelehrten waren, das entscheidende Wort. Durch die Verbindung der zentralen Justiz mit der Kanzlei, der sog. kleinen königlichen Kanzlei, trennte er Justiz und Politik. Andererseits erhielten in der zentralen Justiz als Beisitzer jetzt auch Angehörige des Mitteladels eine beträchtliche Rolle. Die Gerichtsbarkeit des Palatinus auf der Provinz ließ er zuerst einschränken und 1486 beseitigen. Auch der Palatinus kam in den Hof, wo aber seine Justizkompetenzen sehr stark beschnitten wurden²⁰.

Unter Matthias entwickelte sich das nachher jahrhundertlang praktizierte System der höheren Gerichtsbarkeit. Es entstanden die *tabula regia judiciaria*, unter dem Präsidium eines Locumtenens und als Berufungsorgan bzw. als oberstes Gericht die *curia regia*. Nach der Liquidierung der palatinalen Gerichtsbarkeit auf dem Lande wurden die zivilrechtlichen Prozesse des Adels im königlichen Hof entschieden.

Auch in der Komitatsjustiz ging die schon unmittelbar vor ihm eingeschlagene Entwicklung weiter: Der Hochadel verlor einen weiteren Teil seines Einflusses auf das Komitatsgericht, die *sedes judiciaria* und die führende Rolle in ihr wurde von den höheren Schichten des Mitteladels übernommen.

Durch die Zentralisierung der Staatsverwaltung gerieten die Angehörigen des Hochadels noch mehr in den Hintergrund. Die Gefahr einer zentrifugalen Entwicklung wie z. B. unter Sigismund, hörte jetzt völlig auf²¹. Ohne die Aufstellung von neuen Regierungsorganen, durch innere Reglemente, vermochte Matthias die Zentralverwaltung zu reorganisieren, wodurch auch die Kompetenzen des königlichen Rates beschnitten wurden. Dieser hätte für seine Ziele eventuell gefährlich werden können. Der Rat wollte nämlich in den ersten Jahren der Herrschaft des jungen Königs eine Art kleinliche Betreuung übernehmen und die königliche Macht einschränken. Auf den ersten Dokumenten, die der Rat erließ, figurierten Name und Stempel des Ratsvorsitzenden. Die von seiner Person abhängige Kanzlei verband nachher Matthias mit dem königlichen Rat; es war die Kanzlei, welche die einzelnen Angelegenheiten für den Rat bearbeitete, die Beschlußentwürfe unterbreitete und Informationen erteilte. Es hing vielleicht ebenfalls mit Matthias' Mißtrauen gegenüber dem Hochadel zusammen, daß die Funktionäre der Kanzlei entweder Angehörige des Mitteladels oder von ihm neulich in den Hochadel erhobene Leute waren. Die Sekretäre der Kanzlei, die die wichtigsten Aufgaben übernahmen, waren meistens talentierte jüngere Leute von niedrigerer sozialer Herkunft. Unter ihnen war auch Tamás Bakócz, der spätere Primas von Ungarn. Schon gegen Ende der 70er Jahre des 15. Jahrhunderts wurden für den königlichen Rat etwa 59 % aller Angelegenheiten — und dazu die wichtigsten — von den Kanzleisekretären bearbeitet.

²⁰ Gerics: Beiträge zur Geschichte der Gerichtsbarkeit; Ferner Bertényi, Zur Gerichtsbarkeit des Palatinus.

²¹ Kardos, A magyarországi humanizmus.

Auch in Schlesien, das von Ungarn erobert wurde, führte Matthias im Interesse der Zentralisierung und gegen die schlesischen fürstlichen Familien eine ähnliche Verwaltungsreform ein. Er erhielt Schlesien 1479 durch den Olmützer Vertrag, seine Reform hat er jedoch in dem von ihm schon früher besetzten Land vorher eingeführt. Er ließ es nicht zu, daß sich die einheimischen piastischen Fürsten eigenwillig mit ausländischen Mächten in Verbindung setzten und gegeneinander ständig Kämpfe führten. Er wollte die innere Sicherheit und Stabilität auch in Schlesien gewährleisten, wie es ihm gegen Mitte der 70er Jahre in Ungarn gelungen ist. Die Fürstentage wurden ihrer Kompetenzen beraubt, sie hatten die Mitteilungen der königlichen Kommissare einfach zur Kenntnis zu nehmen. Matthias ernannte für Schlesien einen Oberhauptmann (főkapitány) und auch die übrigen Würdenträger wurden von ihm ernannt. Früher waren es die Fürsten, welche die Steuern bestimmten, 1474 hat Matthias auch in Schlesien ein einheitliches Steuersystem eingeführt. Die Landtage hatten zwar rein formell auch weiter das Recht auf die Ausschreibung der Steuern, dies wurde aber in Schlesien ebenfalls zu einer reinen Formalität, wie in Ungarn. Mähren hat seine aufgeklärte Diktatur ebenfalls zu spüren bekommen; die mährischen Stände wurden auf ihren Landtagen vielleicht noch mehr unter Kontrolle gehalten, da viele von ihnen mit dem böhmischen König, Wladyslaw, paktierten. Dieser war dadurch berühmt geworden, daß er seinen Untertanen praktisch alles erlaubte. Als er nach Matthias' Tod 1490 ungarischer König wurde, erhielt er den Namen »Dobrze László«, da seine Antwort auf alle Fragen nur »gut« oder »ja« lautete.

Matthias hat auf zwei weiteren Gebieten eine sehr positive, man könnte sagen, eine fortschrittliche Politik geführt, nämlich gegenüber den Bauern und dem Bürgertum. Wie sein Vater setzte sich auch Matthias für die Freizügigkeit der Bauern ein. Dies lag im Interesse nicht nur des Bauerntums, sondern auch der Städte und sogar der Familie Hunyadi, in deren riesigen Besitzungen eine große Zahl von Städten zu finden war. Die Städte haben die Bauern nicht als »cives«, sondern als Arbeitskräfte aufgenommen; die Grundbesitzer wollten ihre Bauern aber schon damals an Grund und Boden binden. Die Vorgänger, die Könige Albrecht (1437—39) und László V., konnten die diesbezüglichen Bestrebungen der Grundherren kaum in Zaum halten. Es war Sigismund, der große Förderer des ungarischen Städtewesens, der sich dem Adel erfolgreich widersetzen konnte und das Recht des Bauern auf die Freizügigkeit öfters garantierte. Die Wiederholung zeigt jedoch, daß es nicht so einfach war, den Adel zu zwingen, die königlichen Dekrete zu respektieren. Die Grundherren unternahmen nämlich verschiedene Versuche, die Bauern z. B. unter Berufung auf die Nichtbezahlung der Steuern oder Schulden zurückzuhalten.

Auch Matthias mußte ziemlich lange gegen den Adel kämpfen und die Suspendierung der bäuerlichen Freizügigkeit dreimal (1459, 1463 und 1474) hinnehmen²². Das waren die Jahre, in welchem er auf die Unter-

²² Csizmadia, S. 103.

stützung des Adels besonders angewiesen war. Nachdem er aber seine Position zu festigen vermochte, handelte er auch in dieser Beziehung eindeutig und entschieden im Interesse der Bauern. Das Gesetz Nr. 39/1486 verkündete die Freizügigkeit der Bauern für ewige Zeiten.

Unter Matthias lebten die Bauern trotz der ständig steigenden Steuern gut und sie genossen die Sicherheit gegenüber ihren Herren, da sie wußten, Matthias stehe hinter ihnen. Die sich im 14. und 15. Jahrhundert ausdehnende grundherrliche Gerichtsbarkeit wurde unter die Kontrolle des Komitates gestellt, wo der Einfluß des Hofes beträchtlich zunahm.

Die Grundherren konnten die bäuerlichen Feldergemeinschaften nicht überall beseitigen und dies erwies sich als eine indirekte Garantie einer beschränkten bäuerlichen Autonomie. In diesen Dörfern bezahlten die Bauern die Steuern kollektiv; es war die Gemeinde und nicht der Einzelbauer, der mit dem Grundherrn Kontakt pflegte. Den Bauern war es erlaubt, ein Stück Land von den Grundherren in Pacht zu nehmen, da diese öfters außerstande waren, ihre Besitzungen sogar einigermaßen zu bestellen. Die auch vorher existierende wohlhabende bäuerliche Schicht wurde noch wohlhabender und viele Bauern begaben sich in die Städte. Sie ließen sich dort nieder und wurden öfters Handwerker. Auch der Weg zum Adel stand durch eine Heirat offen. Um die Lage der Bauern weiter zu festigen und eine übermäßige Abwanderung in die Städte zu verhindern — da dies mit der Vernachlässigung der bäuerlichen Wirtschaft verbunden war —, verlieh der König vielen Bauerndörfern das Recht, Märkte und — durch selbstgewählte Bauernrichter — eigene Justiz zu haben. Unter Matthias belief sich die Zahl dieser »oppida« auf etwa 800; ein Drittel der Marktflächen lag jedoch auf königlichem Boden²³.

Matthias war auch den Städten behilflich, sich vom Hochadel und den Komitaten zu trennen. Schon unter Sigismund konnten sich die Städte mit ihren Beschwerden an den Hof wenden, wo als ständiger Richter für die Städte der »magister tavernicorum« (tárnokmester) amtierte. Im 15. Jahrhundert war es aber nicht möglich, Prozesse zwischen Bürgern bzw. Bürgern und Städten direkt vor den königlichen Hof zu bringen; das Gericht des »magister tavernicorum« galt als Berufungsinstanz. Dieses Gericht erarbeitete die Reglements für das Prozeßrecht und die Grundsätze des städtischen Rechts, im allgemeinen nach dem Budaer Recht, das sich seinerseits auf das Magdeburger Stadtrecht stützte. Der »magister tavernicorum« bestätigte unter Matthias eine ganze Reihe von materiellen und prozeßrechtlichen Bestimmungen (Artikeln). Unter Matthias kamen die Vertreter der Städte jährlich einmal zusammen, um die an dieses oberste Städtegericht berufenen Angelegenheiten zu behandeln. Das Gericht tagte in Buda, da das Budaer Recht den größten Einfluß auf die städtische Gerichtsbarkeit ausübte.

Wenn man Hunyadis Anstrengungen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung, seinen Einsatz im Interesse der Verbesserung der

²³ Szekfű, S. 250.

Lage der unteren Schichten im Auge behält, so kann man verstehen, daß im Volksmund König Matthias jahrhundertlang als der »Gerechte« bezeichnet wurde. Nach seinem Tode verbreitete sich unter den Bauern die Angst: »König Matthias starb, das bedeutet das Ende der Gerechtigkeit«.

1490 starb Matthias, und zwar völlig unerwartet und nach ihm fiel Ungarn erneut ins dunkle Mittelalter, in Anarchie und Unordnung zurück. Ungarn trennte sich von dem auf dem Wege der Renaissance und des neuzeitlichen Absolutismus voranschreitenden Westen und lebte erneut unter chaotischen Zuständen, vielleicht noch mehr als zwischen 1301 und 1308, vor der Thronbesteigung des ersten Anjou-Königs, oder wie in den ersten zwei Jahrzehnten der Herrschaft von Sigismund oder nach dessen Tod. Seine Reformen wurden rückgängig gemacht, der Bauer wurde bald seinem Herrn ausgeliefert. Die Kluft zwischen Hof und Adel, Hochadel und Mitteladel, Adel und Stadt, Adel und Bauern wurde immer tiefer und dies gerade in einer Zeit, wo Ungarn seine Kräfte hätte sammeln müssen, um sich vor den Türken verteidigen zu können.

Schrifttumsverzeichnis

- Bertényi, Iván: Zur Gerichtsbarkeit des Palatinus und des Landesrichters (judex curiae regiae) in Ungarn im XIV. Jahrhundert. *Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae. Sectio historica* 7. Budapest 1965, S. 29—42.
- Csizmadia, Andor (Red.): Magyar állam-és jogtörténet [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte]. Bd. 2. Budapest 1971, S. 89.
- Eckhart, Ferenc: A szentkorona-eszme története [Geschichte der Idee der Heiligen Krone]. Budapest 1941.
- Eckhart, Ferenc: Magyar alkotmány- és jogtörténet. [Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte]. Budapest 1946.
- Elekes, Lajos: Mátyás és kora [Matthias und sein Zeitalter]. Budapest 1956.
- Elekes, Lajos: A központosító politika belső erőforrásai a XV. század második felében [Die inneren Quellen der Zentralisierungspolitik in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts] in: *Századok* 89 (1955) S. 1—33.
- Elekes, Lajos; Léderer, Emma; Székely, György: Magyarország története az őskortól 1526-ig [Ungarns Geschichte vom Urzeit bis 1526]. 2. Aufl. Budapest 1965, S. 143—367.
- Fraknói, Vilmos: Magyarország egyházi és politikai összeköttetései a római Szentszékkal [Kirchliche und politische Bindungen Ungarns mit dem Heiligen Stuhl in Rom]. Bd. 2. Budapest 1902.
- Fraknói, Vilmos: Mátyás király élete (Magyar történelmi életrajzok, Bd. 31. [Das Leben von König Mathias. (Ungarische historische Biographien), Bd. 31.] Budapest 1890.
- Gerics, József: Beiträge zur Geschichte der Gerichtsbarkeit im ungarischen königlichen Hof und der Zentralverwaltung im XIV. Jahrhundert.

- Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae. Sectio historica 7. Budapest 1965, S. 3—28.
- Gunst, Péter [Redaktion]: Magyar történelmi kronológia. Az őstörténettől 1966-ig [Ungarische Geschichtschronologie. Von der Urzeit bis 1966]. 2. Aufl. Budapest 1970.
- Hóman, Bálint; Szekfű, Gyula: Magyar történet [Ungarische Geschichte]. Bd. 3. von Szekfű, Gyula. Budapest 1936.
- Kardos, Tibor: A magyarországi humanizmus kora [Das Zeitalter des ungarländischen Humanismus]. Budapest 1955.
- Kardos, Tibor: Zentralisation und Humanismus im Ungarn des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Székely, Gy. und Fügédi, E.: La Renaissance et la Réformation en Pologne et en Hongrie. Budapest 1963, S. 397—414.
- Mályusz, Elemér: A magyar rendi állam Hunyadi korában [Der ungarische Ständestaat in der Zeit Hunyadis], in: Századok, 91 (1957) S. 46—153 und S. 529—602.
- Mályusz, Elemér: A konstanzi zsinat és a magyar főkegyúri jog [Die Konstanzer Synode und das ungarische Oberpatronatsrecht]. Budapest 1939.
- Mályusz, Elemér: Zsigmond király központosító törekvései Magyarországon [Die Zentralisierungsbestrebungen von König Sigismund in Ungarn]. Történelmi Szemle, Budapest, Nr. 2—3 (1960) S. 162—192.
- Molnár, Erik [Red.]: Magyarország története [Die Geschichte Ungarns]. Bd. 1. Budapest 1964.
- Sarlós, Márton: A »Szent Korona tan« kialakulásához. A 15. századbeli magyar államfelfogás és szellemtörténeti jogtörténetünk [Zur Entstehung der »Lehre der Heiligen Krone«. Die ungarische Staatsauffassung des XV. Jahrhunderts und unsere geistesgeschichtliche Rechtsgeschichte], in: Jogtudományi Közlöny, Nr. 7—8 (1959) S. 357—362.